Die Kinderrechte aus christlicher Perspektive mit Impulsen für die Praxis



Inhaltsverzeichnis

S. 3 Editorial

S. 4 Kinderrechte in christlicherPerspektive

Christliche Option für die Kinder

Misstrauen gegenüber Eltern und Familie?

Was bedeutet es grundsätzlich "Rechte zu haben"?

Welche Menschenrechte sind gerade für Kinder wichtig? Kinderrechte: Auftrag für die Kirche und für alle Christen

S. 7 UN-Kinderrechte – einige wichtige Rechte

- 1. Das Recht auf Gleichheit
- 2. Das Recht auf Gesundheit
- 3. Das Recht auf Bildung
- 4. Das Recht auf elterliche Fürsorge
- 5. Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
- 6. Das Recht auf freie Meinungsäußerung, Information und Gehör
- 7. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- 8. Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
- 9. Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
- 10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

S. 9 Umsetzung

- ... in Pfarrgemeinden
- ... in anerkannten Kindertageseinrichtungen
- ... in der Schule
- S. 15 Materialien
- S. 15 Ausblick
- S. 16 Politische Aspekte
- S. 19 Impressum

Editorial

"Und er stellte ein Kind in die Mitte und lehrte sie." (Mk 9)

Im November 2009 jährte sich zum 20. Mal die Unterzeichnung der UN-Kinderrechte. Dieses Jubiläum wurde und wird in ganz unterschiedlicher Weise aufgegriffen, um das Bewusstsein für die besondere Schutzbedürftigkeit und die besonderen Rechte der Kinder – weltweit – wach zu halten. Häufig blicken wir dabei vor allem auf die Kinderrechte – und deren Verletzung – in den benachteiligten Ländern der Erde.

Der Sachausschuss Familien- und Bildungspolitik des Diözesanrates der Katholiken möchte mit dieser Broschüre aufzeigen, warum die UN-Kinderrechte ganz besonders im Bereich der Kirche hohe Beachtung verdienen. Dies gilt für eine inhaltliche Auseinandersetzung und das weitere Bekanntmachen der UN-Kinderrechte. Ein besonderer Anspruch aus den Kinderrechten ergibt sich aber auch für den Umgang und die Begegnung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kindern. Der Sachausschuss beschäftigt sich bereits seit einiger Zeit mit diesem Thema, das durch die Veröffentlichung von Verletzungen von Kinderrechten innerhalb der Katholischen Kirche nun eine besondere Aktualität erhalten hat.

Diese Broschüre will grundlegende Gedanken vorstellen und auf vorhandene Materialien hinweisen. Die dargestellten politischen Forderungen verdeutlichen, dass uns die Kinderrechte auch auf die Lebenssituation der Kinder in Deutschland, in unserer unmittelbaren Umgebung, hinweisen möchten.

Wir danken Dr. Thomas Steinforth, Vorstandsreferent beim Diözesan-Caritasverband der Erzdiözese München und Freising für den grundlegenden Text "Kinderrechte in christlicher Perspektive".

Prof. Dr. Michaela Gross-Letzelter Vorsitzende Sachausschuss Familien- und Bildungspolitik Prof. Dr. Alois Baumgartner Vorsitzender Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising

Kinderrechte in christlicher Perspektive

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 ist ein Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte. Zwar hat das Konzept der Menschenrechte Kinder eigentlich immer schon als Menschenrechtssubjekte verstanden, denn die Menschenrechte sind ja Rechte, die dem Menschen als Menschen, also unabhängig von bestimmten Eigenschaften wie etwa dem Alter zukommen.

Gleichwohl hat sich im Zuge der Menschenrechtsentwicklung die Einsicht durchgesetzt, dass Kinder – wie andere besonders verwundbare und schutzbedürftige Gruppen auch – aufgrund dieser Verwundbarkeit einer speziellen Konvention bedürfen, in der die Menschenrechte für sie bekräftigt und konkretisiert werden.

Christliche Option für die Kinder

Gerade Christen sollten dieses Anliegen eines menschenrechtlich fundierten Schutzes der Kinder teilen und unterstützen:

 Spätestens seit dem Zweiten Vatikanum ist die Kirche weltweit Anwalt der Menschenrechte: Diese entsprechen dem christlichen Verständnis der von jedem "Wert" zu unterscheidenden Würde jedes einzelnen Menschen. Diese weder zu verdienende noch zu verlierende und für



Christen durch die Gottesebenbildlichkeit begründete Würde des Menschen ist Grund aller Menschenrechte.

• Und zumindest vom Anspruch her ist die Kirche immer schon Vorreiter gewesen in einem Verständnis von Kindern, das das Kind nicht als "etwas" (z.B. als Besitz des Vaters oder als bloße Arbeitskraft), sondern als "jemand", also als Person mit grundlegenden Ansprüchen und Rechten sieht. Und wie Jesus das Kind "in die Mitte stellt", so sollen auch Christen eine besondere Aufmerksamkeit haben für Kinder in ihrer besonderen Schutz- und Förderungsbedürftigkeit.

Misstrauen gegenüber Eltern und Familie?

Die manchmal auch von Christen zu hörende Kritik, die Betonung der (staatlich zu schützenden) Rechte von Kindern sei ein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Eltern und verkenne die Eigenart der Beziehungen innerhalb einer Familie, ist nicht stichhaltig: Die Erinnerung daran, dass Kinder auch (!) gegenüber ihren Eltern grundlegende Rechte haben, ist angesichts der



eben vorkommenden Phänomene von Missachtung und Gefährdung der Kinder durch die eigenen Eltern leider sinnvoll und notwendig. Diese Erinnerung behauptet natürlich nicht, dass Eltern grundsätzlich "unter Verdacht" stehen. Diese Erinnerung behauptet ebenso wenig, dass die familien-internen Beziehungen in erster Linie Rechtsbeziehungen bloß rechtlich verbundener Individuen sind. Aber auch in hoffentlich von Vertrauen, Wertschätzung und Liebe geprägten Primärbeziehungen – wie zum Beispiel in der Familie – sind Rechte nicht einfach aufgehoben!

Die Betonung der Kinderrechte relativiert keineswegs die herausragende positive Bedeutung der Familie für die Kinder – im Gegenteil: Gerade unter Berufung auf Kinderrechte und im Interesse des Kindeswohls sind der besondere Schutz und die aktive Förderung von Familien zu fordern.

Was bedeutet es grundsätzlich, "Rechte zu haben"?

Zur (Selbst-)Erfahrung, "jemand" und nicht nur "etwas" zu sein, gehört ganz wesentlich die Erfahrung, Rechte gegenüber Anderen "zu haben" und in diesen Rechten anerkannt zu werden. Auch eine noch so wohlwollende und gute Behandlung eines Kindes wäre defizitär und würde es auf ein Objekt herabwürdigen, wenn sie ihm nicht zugleich vermittelt, dass es auf diese Behandlung einen berechtigten Anspruch hat - was natürlich nicht ausschließt, dass einem Kind in Liebe darüber hinaus auch vieles gegeben werden soll, auf das es kein regelrechtes Recht hat. Wenn Kinder lernen sollen, sich selbst als Personen wahrzunehmen und sich als solche zu respektieren, müssen sie die Erfahrung machen können, als Träger von eigenen Ansprüchen und Rechten angesehen und anerkannt zu werden.

Das bedeutet nicht, ein falsch verstandenes, tendenziell individualistisch-egoistisches "Anspruchsdenken" zu fördern, denn in der Erziehung und Bildung muss natürlich auch vermittelt werden, dass die anderen Menschen gleichermaßen Träger grundlegender Rechte und Ansprüche sind.

Übrigens hat auch derjenige Mensch grundlegende Rechte, der selbst (noch) nicht in der Lage ist, die Rechte anderer zu respektieren. Zwar sind alle Rechtsträger verpflichtet, die Rechte Anderer zu respektieren: Das bedeutet aber nicht – jedenfalls nicht, wenn es um Menschenrechte geht – dass mein eigenes Recht verloren geht, wenn ich selbst die Rechte Anderer missachte oder sie aufgrund meiner noch mangelnden Reife gar nicht respektieren kann.

Welche Menschenrechte sind gerade für Kinder wichtig?

Überlebens- und Schutzrechte

Da Kinder im Vergleich zu Erwachsenen naturgemäß eher machtlos sind und den Gefährdungen durch Menschen oder Strukturen mehr oder weniger ausgeliefert sind, sind sie in besonderer Weise auf Überlebensund umfassende Schutzrechte angewiesen. Offene oder auch subtile Formen der Gewalt und die Missachtung wichtiger leiblicher und emotionaler Bedürfnisse sind auch bei uns ein Thema! Gerade in christlicher Sicht mit ihrer Option für die Schwachen erscheinen diese Rechte besonders wichtig.

Entwicklungs- und Förderrechte

Kinder verfügen über viele – in unserer Sicht gottgegebene – Talente, sind aber zu deren Entfaltung von einer bloßen Anlage zu einer echten Fähigkeit auf Befähigung und auf Förderung angewiesen. Daher sind gerade für Kinder Entwicklungs- und Förderrechte sehr wichtig. In einer christlichen Perspektive ist zu betonen, dass jedes Kind gleichermaßen ein Recht auf eine auf es zugeschnittene

Förderung hat. Keinem Kind dürfen Entwicklungspotentiale einfach abgesprochen werden – etwa weil es behindert ist. Und kein Kind soll auf die Entwicklung seiner Talente verzichten müssen, weil es sich die Eltern nicht leisten können.

Beteiligungsrechte

Kinder verfügen zwar je nach Alter und kognitiv-affektiver Reife erst über eine mehr oder weniger ausgebildete Fähigkeit zu vernünftigen Entscheidungen und zur reflektierten Selbstbestimmung. Daher müssen Eltern oder andere Berechtigte natürlich bestimmte Entscheidungen stellvertretend für das Kind treffen – manchmal auch gegen dessen aktuelle Wünsche, wenn diese nach allem Ermessen nicht dem eigenen Wohl des Kindes entsprechen. Gleichwohl haben auch Kinder ein fundamentales Recht darauf, je nach ihrem aktuellen Vermögen in die sie betreffende Entscheidungen einbezogen zu werden, ihre Wünsche und Vorstellungen einbringen zu können. Daher spielen auch die Beteiligungsrechte in der Kinderrechtskonvention eine Rolle. Auch in christlicher Perspektive sollte die aktive Ermöglichung von Freiheit und Verantwortung durch eine aktive, ernst nehmende Beteiligung von Kindern selbstverständlich sein.

Kinderrechte: Auftrag für die Kirche und für alle Christen

Die Kirche und ihre Caritas, kirchliche Einrichtungen für Kinder und Familien, Familien und alle Christen sind aufgerufen, sich für diese Kinderrechte stark zu machen:

- indem sie selbst Kinderrechte konsequent beachten
- und indem sie sich für politische und wirtschaftliche Strukturen einsetzen, die Schutz, Förderung und Beteiligung der Kinder gewährleisten.

Ein besonderes Augenmerk der Kirche sollte denjenigen Kindern gelten, die aufgrund von Krankheit, Behinderung, Armut, Ausgrenzung und Benachteiligung besonders verwundbar sind und in ihren Nöten allzu oft übersehen werden. ¹ (Dr. Thomas Steinforth)

UN-Kinderrechte – einige wichtige Rechte

Insgesamt besteht die Kinderrechtskonvention aus 54 Artikeln. Der Text ist im Internet zu finden. Zehn wichtige Rechte haben wir hier zusammengestellt:

1. Das Recht auf Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Egal, ob Mädchen oder Junge, ob arm oder reich,

1 Dr. Thomas Steinforth, Vorstandsreferent beim Diözesancaritasverband der Erzdiözese München und Freising, Vorstandsmitglied beim Diözesanrat der Katholiken jedes Kind ist gleichberechtigt. Niemand darf wegen seiner Hautfarbe, seiner Herkunft, seiner Sprache oder seiner Religion benachteiligt werden.

2. Das Recht auf Gesundheit

Kinder haben das Recht, so gesund wie möglich aufzuwachsen. Jedes Kind hat ein Recht auf eine gute Gesundheitsvorsorge und auf medizinische Hilfe, wenn es krank ist. Jedem Kind sollen seine Grundbedürfnisse erfüllt werden: Essen, Trinken, Kleidung und ein Dach über dem Kopf. Kinder sollen vor Suchtstoffen geschützt werden.

3. Das Recht auf Bildung

Jedes Kind hat das Recht, zur Schule zu gehen, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. Dabei sollen seine Persönlichkeit, seine Begabungen, seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten zur Entfaltung kommen können.

4. Das Recht auf elterliche Fürsorge

Jedes Kind hat das Recht, mit seinen Eltern zu leben. Wenn diese getrennt voneinander leben, darf das Kind Kontakt zu beiden Eltern haben. Das gilt, solange es dem Kind nicht schadet. Eltern werden bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt. Wenn ein Kind aus wichtigen Gründen von Vater oder Mutter getrennt leben muss, so soll sorgfältig geprüft werden, was das Beste für das Kind ist und wo es am besten untergebracht wird.

5. Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre

Kinder haben ein Recht auf ein Privatleben, darauf, dass ihre Würde, ihre persönliche Ehre und ihr Ruf geachtet werden. Es gibt Dinge, die niemanden etwas angehen, außer das Kind selbst (das betrifft zum Beispiel das Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den Briefverkehr). Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre müssen alle respektieren, Erwachsene wie Kinder.

6. Das Recht auf freie Meinungsäu-Berung, Information und Gehör

Iedes Kind hat das Recht, seine Gedanken. Wünsche und Bedürfnisse frei zu äußern. sobald es dazu fähig ist. Die eigene Meinung muss bei allen Dingen, die das Kind betreffen, mit beachtet werden: zu Hause, in der Schule, bei Ämtern und vor Gericht, Kein Kind darf bestraft werden, weil es seine Meinung sagt. Aber: Informationen und Meinungen dürfen nur so geäußert werden, dass sie keinem anderen schaden. Kinder dürfen sich friedlich versammeln, um gemeinsam mit anderen für ihre Meinung einzutreten. Jedes Kind darf entscheiden, welcher Religion es angehören und was es glauben will. Alle Kinder haben das Recht, sich geeignete Informationen zu beschaffen.

7. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder im Krieg und auf der Flucht haben besondere Schutzrechte, egal, ob sie allein oder mit ihren Eltern flüchten. Kein Kind darf in den Krieg zurückgeschickt werden, wenn es auf der Flucht ist. Flüchtlingskinder haben in dem Land, in das sie geflüchtet sind, die gleichen Rechte wie alle anderen Kinder. (Diesen Teil der UN-Kinderrechtskonvention hat die Bundesrepublik Deutschland bisher nicht anerkannt.) Kein Kind unter 15 Jahren darf gezwungen werden, als Kindersoldat im Krieg oder in einem Bürgerkrieg mitzumachen.

8. Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt

Jede Gewalt gegen Kinder ist verboten. Keiner darf Kinder misshandeln, unter Druck setzen oder zu etwas zwingen, wovor sie sich sehr fürchten oder ekeln. Das gilt sowohl für Erwachsene als auch für Gleichaltrige. Wenn ein Kind Opfer von Gewalt oder schwerer Verwahrlosung geworden ist, sind die Erwachsenen eines Landes verpflichtet, diesem Kind zu helfen. Kein Kind darf ausgebeutet werden. Kinderarbeit ist verboten, wenn sie die Gesundheit schädigt. Kein Kind darf gekauft, verkauft oder gegen seinen Willen ins Ausland verschleppt werden.



Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe

Jedes Kind hat ein Recht auf Freizeit und Ruhe, auf Spiel und eine altersgerechte aktive Erholung, wie zum Beispiel Sport. Es darf am kulturellen und künstlerischen Leben voll teilhaben. Die Länder sollen dazu altersgerechte Möglichkeiten schaffen.

10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

Jedes geistig oder körperlich behinderte Kind hat das Recht auf ein erfülltes und menschenwürdiges Leben. Damit es aktiv am Leben teilnehmen kann, soll seine Selbstständigkeit gefördert, Erleichterungen geschaffen und eine besondere Betreuung angeboten werden. Auch für die Menschen, die sich täglich um ein behindertes Kind kümmern, soll es besondere Unterstützung geben. ²

Umsetzung

... in Pfarrgemeinden

Die UN-Kinderrechte regen dazu an, das Leben der Pfarrgemeinde, die Rolle der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde, in den Blick zu nehmen – Pfarrgemeinde mit den Augen der Kinder zu sehen. Kinder sind um ihrer selbst willen Subjekte der pastoralen Arbeit. Manchmal besteht die Gefahr, Angebote für Kinder als Möglichkeit zu betrachten, Eltern für die Mitarbeit und für die Feier der Gottesdienste zu gewinnen.

Wichtig ist es, Kinder und Jugendliche altersgemäß in Beratungen und Entscheidungen einzubinden. Die Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese München und Freising sieht eine gestufte Mitwirkungsmöglichkeit für Jugendliche vor. Ab 14 Jahren haben alle Katholiken das aktive Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat, ab 16 Jahren können sich Jugendliche als Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen. In jedem Pfarrgemeinderat muss wenigstes ein Mitglied ein Vertreter der katholischen Jugend sein. In einem Sachausschuss Jugend des Pfarrgemeinderates sollen darüber hinaus Jugendliche verantwortlich in Beratungen und Entscheidungen eingebunden sein.

Pfarrei wird ein Stück kinderfreundlicher, wenn ...

die Erwachsenen ...

- Kindern freundlich und wohlwollend gegenübertreten
- Kinder ermutigen und ihnen beim Entdecken ihrer eigenen Fähigkeiten und Kräfte beistehen
- mit Kindern in einer Sprache sprechen, die die Kinder auch verstehen können
- geduldig zuhören und bereit sind, sich auf die Bedürfnisse der Kinder einzustellen
- etwas von den Kindern lernen wollen
- Kinder mit ihrer Lebenssituation und ihren Bedürfnissen als selbstverständlichen Bestandteil aller Überlegungen und Planungen verstehen
- Veranstaltungen so gestalten, dass auch Kinder teilnehmen können
- sich an die Regeln des Zusammenlebens halten, deren Sinn auch die Kinder durchschauen können und die für sie leicht einzuhalten sind

die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter ...

- Kinder gern haben und Freude an ihrer Aufgabe finden
- Kinder in ihrem "So-Sein" annehmen, sie achten und wertschätzen
- Menschen sind, auf die sich die Kinder jederzeit verlassen können

- bereit sind, auch über mehrere Jahre hinweg eine verlässliche Beziehung zu den Kindern ihrer Gruppe aufzubauen
- in ihrem Reden und Handeln als Christinnen und Christen nachahmenswert sind

die Pfarrei ...

- Kinder schon in der Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen mit einbezieht
- ihre Projekte so plant, dass sie für Kinder übersichtlich und zeitlich leistbar sind
- Anlage, Einrichtung und Ausstattung ihrer Räume so gestaltet, dass Kinder sie leicht benutzen können und benutzen dürfen, ohne Angst zu stören oder etwas kaputt zu machen
- die Anliegen der Kinder hört und ihre Vorschläge tatsächlich berücksichtigt
- die Angebote den Kindern zu Zeiten macht, in denen sie diese auch leicht wahrnehmen können
- in ihrem Pfarrblatt und Schaukasten für die Kindern einen Platz vorsieht
- Gottesdienste so gestaltet, dass auch Kinder sich angesprochen fühlen und als Kinder willkommen sind ³

³ Kath. Jungschar Südtirols, Platz für Kinder in der Kirche,

... in anerkannten Kindertageseinrichtungen

Die Interessen von Kindern anwaltschaftlich zu vertreten – dies ist eines der vorrangigsten Ziele, die Erzieherinnen in katholischen Kindertageseinrichtungen mit ihrem Engagement verbinden. Dabei beziehen sie sich vielfach auf die Kinderrechte. Welche Bedeutung die Kinderrechte für katholische Kindertageseinrichtungen haben, und welche Orientierung sie für die pädagogische Arbeit und für das politische Engagement von Erzieherinnen und Trägern bieten, auf diese Fragen gibt ein "Impulspapier Kinderrechte - Für eine Kultur der Menschlichkeit. Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen" des KTK-Bundesverbandes (Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder) praxisnahe Antworten.

Das Grundrecht auf Partizipation wurde auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§8 KJHG) und auf der Landesebene in Bayern im Bayerischen Kinder-bildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG, 2005) verankert. Dort heißt es in Art. 10 Abs. 2: "Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden." Auch im Bayerischen Bildungsund Erziehungsplan (BEP) ist ein ganzer Abschnitt dem Thema Partizipation gewidmet (S. 401-427). Mitbestimmung zählt hier zu den "Schlüsselprozessen für Bil-

dungs- und Erziehungsqualität" und sie spielt auch in anderen BEP-Kapiteln (z. B. Kap.7 "Emotionalität, soziale Beziehungen und Konflikte") eine wichtige Rolle.

In anerkannten katholischen Kindertageseinrichtungen erfahren die Kinder, dass sie Rechte haben und wie sie Recht bekommen. Sie lernen dabei ihre Rechte kennen und selbst so zu handeln, dass sie die Rechte der anderen nicht verletzen.

In katholischen Kindertageseinrichtungen

- finden alle Kinder Aufnahme unabhängig von Ihrer Herkunft, ihrem religiösen und politischen Status.
- erhalten alle Kinder die gleiche Qualität an Bildung, Betreuung und Erziehung
 egal ob reich oder arm
- gehen Erzieherinnen einfühlsam auf die Bedürfnisse der Kinder ein und bieten kompensatorische Angebote zum Elternhaus an
- erhalten alle Kinder die gleichen Chancen
- "haben alle Kinder die gleichen Rechte und wird kein Kind benachteiligt;
- haben alle Kinder ein Recht darauf, ihre Meinung zu sagen und werden bei den für sie relevanten Entscheidungen ausreichend informiert und beteiligt;
- stehen die Interessen, Bedürfnisse, Wünsche und Fragen der Kinder im Vordergrund und prägen den Alltag;

- wird das Recht auf Bildung eingelöst und haben alle Kinder ein Recht darauf, so viel zu lernen wie möglich;
- wirken Kinder an der Gestaltung der Räume mit;
- werden Regeln f
 ür den Umgang untereinander gemeinsam mit den Kindern entwickelt;
- erfolgt mit den Kindern eine bewusste und gerechte Aufteilung von Diensten und Pflichten;
- engagieren sich Kinder in sozialen Projekten für Benachteiligte;
- wird sich f
 ür die Umsetzung der Kinderrechte in Kirchengemeinde und Gemeinwesen eingesetzt."

... in der Schule

Der Lehrplan für die Grundschule in Bayern ist in seiner pädagogischen Ausrichtung von einer Grundhaltung getragen, in der sich die UN-Kinderrechte wieder finden lassen. So heißt es, Schule berücksichtige "Gegenwart und Zukunft des Kindes gleichermaßen; insbesondere wird dem Recht auf Kindsein-Dürfen angemessener Raum gewährt. ... Im täglichen Miteinander bekommen die Schüler Gelegenheit, sich selbst zu entfalten und neue Möglichkeiten des Umgangs zu erproben. Sie sollen einsehen, dass die eigene Freiheit und Selbstverwirklichung dort

Grenzen hat, wo Rechte anderer berührt werden, dass es gilt annehmbare Kompromisse zu finden und notwendige Einschrän-



kungen zu akzeptieren. Im Umgang miteinander soll den Schülern bewusst werden, dass jeder das Recht auf eine persönliche Privat- und Intimsphäre hat, die zu respektieren ist. Derartige Erfahrungen vermögen zugleich die Ich-Identität des Einzelnen zu stärken und zum Schutz vor sexueller Belästigung und Misshandlung beizutragen."⁵

In den Inhalten des Grund- und Hauptschullehrplanes bieten sich unterschiedliche Möglichkeiten, die UN-Kinderrechte inhaltlich aufzugreifen. Ausdrücklich benannt sind die Kinderrechte für den Heimat- und Sachunterricht in der Jahrgangsstufe 4, The-

⁵ Gesamtlehrplan Grundschule in Bayern, genehmigt seit 09.08.2000

menbereich 4.4.2, "Wir in der Welt - die Welt bei uns – Von Menschenrechten und Kinderrechten wissen". (Kinderrechtskon-



vention der Vereinten Nationen von 1989; "Selbstbestimmung" als ein wesentliches Kinderrecht; staatliche Einrichtungen, die Hilfe und Unterstützung bei Problemen geben; Menschenrechte als Grundlage für die Regeln des Zusammenlebens in der Klasse)

Im Fach Deutsch können in allen Jahrgangsstufen aller Schularten Texte zum Thema Kinderrechte sinnerfassend gelesen, diskutiert und erörtert – sowie in höheren Jahrgangsstufen – auch schriftlich dazu Stellung genommen werden. In vielen anderen Fächern kann die Lehrkraft das Thema in Fallbeispielen aufgreifen. Einige Möglichkeiten seien hier angeführt:

Im Sozialkundeunterricht (GSE) der Haupt-

schule lernen Kinder "ihre Rechte und Pflichten kennen und werden zunehmend fähig, als selbstständig denkende Staatsbürger zu handeln" (Themen: 7.6.2 Menschen und Bürgerrechte – zentrale Inhalte der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte; 7.7. Jugendliche im Rechtsstaat)

Auch im Lehrplan der Realschule können bei unterschiedlichen Themen und in verschiedenen Fächern die Kinderrechte aufgenommen werden, so im Fach Geschichte, 8. Jahrgangsstufe, wo der Lehrplan in den Vorbemerkungen ausdrücklich darauf hinweist, dass die Schüler lernen, "Machtstrukturen kritisch zu hinterfragen und insbesondere die Entwicklung der Menschenrechte bzw. ihre Bedeutung für den politischen Wandel bis in die heutige Zeit einzuschätzen." ⁷ Die Thema "Grundzüge des Rechts" (Recht und Lebensalter) im Fach Wirtschafts- und Rechtslehre, 9. Jahrgangsstufe, oder "Grundrechte" im Fach Sozialkunde, 10. Jahrgangsstufe, bieten geeignete Möglichkeiten, auf die UN-Kinderrechte Bezug zu nehmen.

Die Auflistung könnte fortgesetzt werden. Die Lehrkräfte kennen den Lehrplan

⁶ Lehrplan für die bayerische Hauptschule, gültig seit 07.07.2004, Fachprofil Sozialkunde, S. 50

⁷ Lehrplan für die Bayerische Realschule (R6), Vorbemerkungen Geschichte Jahrgangsstufe 8

ihrer Jahrgangsstufe und finden sicher Möglichkeiten, das Thema "Kinderrechte" in ihren Unterricht sinnvoll aufzugreifen.

Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung ist es wichtig, den Schülern im Alltag die Gelegenheit zu geben, diese Rechte in entsprechenden Situationen auch leben und erleben zu lassen. ⁸

Anknüpfungsmöglichkeiten zum Thema Menschenrechte / Kinderrechte im Lehrplan Kath. Religionslehre (GS / HS) ⁹

Der Lehrplan für Katholische Religionslehre in der Grund- und Hauptschule bietet vielfältige Möglichkeiten, die UN-Kinderrechte inhaltlich aufzugreifen. Die Abkürzungen geben jeweils Querverbindungen zu anderen Fächern an, um fächerverbindend zu arbeiten. Das Kindermissionswerk hat in seiner Publikation "Grenzenlos – Eine Welt in Schule & Gemeinde" Heft 2/2009 den Kinderrechten ein ganzes Heft gewidmet.

1.4.1. Kinder in aller Welt

Kinder bei uns und in anderen Ländern (z.B. wie sie leben, spielen > HSU 1.3.1 SpE 1.4.3 WTG 1.5; was sie freut, ihre Sorgen und Hoffnungen); Unterschiede, Gemeinsamkeiten

1.4.3. Kinder einer Erde werden

Sich füreinander öffnen (z.B. aufeinander zugehen, einander verstehen ernen, einander gelten lassen).

Mit Kindern aus aller Welt verbunden sein (z.B. aneinander denken, einander unterstützen, gemeinsam von einer schönen Welt träumen)

Anregungen zum fächerverbindenden und projektorientierten Lernen z.B. ein Buch mit Texten, Liedern und Spielen von Kindern aus aller Welt zusammenstellen EVR 1.8.3, D1/2.3.1, 1/2.5.5, MuE 1.1.1, SpE 1.4.3; interkultureller Märchentag; gemeinsam von einer schönen Welt träumen (z.B. Ausstellungen von Schülerarbeiten) EVR 1.8.3

2.1.3 Im Gebet mit Gott und den Menschen verbunden

Miteinander beten; Lieder > MuE 2.1.1 und Gebete aus anderen Ländern, Gebete, die mir wichtig sind (z.B. vorgegebene oder eigene Gebete) Menschen anderer Religionen beten anders (z.B. Juden, Muslime).

Anregungen zum fächerverbindenden und projektorientierten Lernen

Gestalten eines gemeinsamen Buches zur Besinnung für den Morgenkreis

> EvR 2.7.2, Eth 1/2.3, D1/2.3.1, D1/2.5.5

⁸ Zusammengestellt von Christine Ettmüller, Sachausschuss Familien- und Bildungspolitik des Diözesanrates der Katholiken

⁹ Zusammengestellt von Gabriele Feldheim, Schulreferat der Erzdiözese München und Freising

Hier weitere Anregungen:

www.muenchen.de/kinderbeauftragte

www.kindersache.de www.unicef.de/kids

www.kinder-haben-rechte.com/DVD.htm

www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderrechte/files. institut-fuer-menschenrechte.

de/494/DIMR_Kinderrechte2.pdf

www.ktk-bundesverband.de

www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/baykibig

www.kindermissionswerk.de

2.3.1 Wonach sich Menschen sehnen HSU > 2.3.2

Menschen drücken ihre Hoffnungen und Sehnsüchte aus (z.B. nach Jes 2,4b; 11,6-9; 25,8a; 65,17-19.21-22a.25; Ps 126,1-2)

3.6.1 Ungerechtigkeit und Not

Was in der Welt nicht in Ordnung ist, wo Unrecht geschieht; die Not anderer Kinder wahrnehmen

Einen Brief schreiben: wir Kinder sagen, wünschen uns > D3.2.1, D3.4.1

Materialien

Viele Seiten in gedruckter Form und im Internet informieren über die Kinderrechte und bieten weitere Materialien und Ideen. Besondere Beachtung verdient die Broschüre "Die Rechte der Kinder von logo! einfach erklärt – Erklärung der UN-Kinderkonvention für Kinder", das im Herbst 2008 in 8. Auflage erschienen ist und vom Bundesministerium für Familien, Frauen, Senioren und Jugend herausgegeben wird.

Ausblick

Auch wenn die Rechte von Kindern in Deutschland deutlich mehr Beachtung finden, als in vielen anderen Ländern der Erde, erleben wir immer wieder Defizite und erkennen die Notwendigkeit, Verbesserungen zu erreichen. Vielfach wird gefordert, dass die Rechte der Kinder bei politischen Entscheidungen viel mehr berücksichtigt werden. Die Welt wird von Erwachsenen gestaltet. Sie sollten Kinder mehr in Entscheidungen einbinden und ihre eigenen Entscheidungen daraufhin prüfen, welche Auswirkungen sie auf die Bedürfnisse von Kindern haben.

Die aktuellen Missbrauchsfälle und die Diskussion wie es sein konnte, dass Kindesmissbrauch in einigen Fällen so lange Zeit unentdeckt bleiben konnte, machen deutlich, wie schwer es zum Beispiel ist, Kinder vor Ausbeutung und Gewalt zu schützen, wie es die UN-Kinderrechte verlangen.

Damit die Kinderrechte auch in Deutschland wirklich beachtet werden, besteht von unterschiedlicher Seite die Forderung, dass sie im Grundgesetz festgehalten werden. Zudem sieht die Koalitionsvereinbarung der derzeitigen Bundesregierung vor, die Einschränkung der Rechte für ausländische Kinder in Deutschland aufzuheben.



Politische Aspekte

Kinderrechte in Deutschland unterzeichnet und ratifiziert unter Vorbehalt

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention über die Rechte der Kinder als einer der ersten Staaten der Welt am 26. Januar 1990 unterzeichnet und am 5. April 1992 ratifiziert. Die damalige Bundesregierung hat allerdings fünf Vorbehalte geltend gemacht. Der umstrittenste Vorbehalt betrifft das Asylund Ausländerrecht. Die Kinderrechtskonvention - so der Vorbehalt - könne nicht "dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist". Außerdem behalte sich die Bundesregierung vor, "Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen."

Dies führt in der Praxis dazu, dass die Kinderrechte für ausländische Kinder ohne geregelten Aufenthaltstitel nur eingeschränkt gelten - mit gravierenden Nachteilen bei der medizinischen Versorgung, Schule und Ausbildung bis hin zu nicht kindgerechter Behandlung im Asylverfahren und bei Abschiebungen. 10

Auszug aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU. CSU und FDP -17. Legislaturperiode unterzeichnet am 26.10.2009

"... Wir setzen uns für eine Stärkung der Kinderrechte ein. Diese Rechte müssen im Bewusstsein der Erwachsenen stärker verankert werden. Wir wollen in allen Bereichen. insbesondere bei den Schutz-, Förder- und Partizipationsrechten, kindgerechte Lebensverhältnisse schaffen. Wir wollen die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurücknehmen. An der Ausgestaltung eines Individualbeschwerdeverfahrens zur UN-Kinderrechtskonvention werden wir aktiv mitwirken. Wir werden die Partizipation von Kindern und Jugendlichen von Beginn an fördern und uns dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche ihre Lebenswelten und die Gesellschaft ihrem Alter gemäß mitgestalten können. ... " 11

Kinderrechte in die Verfassung -Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2007

Die BDKJ Hauptversammlung fordert den Bundestag und den Bundesrat auf, Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen.

¹¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP - 17. Legislaturperiode

Folgende Kriterien muss die Änderung des Grundgesetzes erfüllen:

- 1. Das Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit muss garantiert werden.
- 2. Das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigene Persönlichkeit (Subjektstellung) muss deutlich werden.
- Das Recht auf Schutz vor Gefahren für das eigene Wohl muss aufgenommen werden.
- Der Staat muss die Bildungs- und Erziehungsträger dabei unterstützen die vorgenannten Ziele zu erreichen.
- Das Verhältnis zwischen Eltern und Staat bzw. Eltern und Kindern soll nicht verändert werden.
- 6. Eine Nennung von Kinderrechten als Staatsziel reicht nicht aus.

Die Grundgesetzänderung muss einhergehen mit einer Stärkung der Rechte von Kindern in anderen Gesetzen. So ist die Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) zurückzunehmen und die Beteiligung von Kindern bei politischen Entscheidungen u.a. durch die Absenkung des Wahlalters zu gewährleisten. ¹²

Deutscher Caritasverband

Auch die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 6. März 1992 mit einigen Vorbehalten unterzeichnet. Diese beziehen sich vor allem auf ausländerrechtliche Fragen. Unbegleitete Flüchtlingskinder werden ab 16 Jahren ausländerrechtlich wie Erwachsene behandelt und bekommen keinen juristischen Beistand. Zudem werden sie meist von Schul- und Ausbildung ausgeschlossen. Kinder ohne Aufenthaltspapiere sind von allen Schutzrechten ausgeschlossen. Sie haben nicht einmal Zugang zur Gesundheitsversorgung. Auch beim Zugang zu Bildung wie bei einer möglichen Förderung nach SGB III oder BaföG werden in Deutschland Unterschiede gemacht. Minderjährige Flüchtlingskinder werden je nach Status von kinderspezifischen sozialen Leistungen wie Kinder- oder Elterngeld ausgeschlossen. Der Deutsche Caritasverband hat sich wiederholt dafür eingesetzt, dass die Bundesregierung die ausländerrechtlichen Einschränkungen zurück nimmt.13

¹³ Kinderrechte in der Caritas, Referat Kinder- und Jugendhilfe der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes e.V., 2008

Ansprechpartner

Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising Sachausschuss Familien- und Bildungspolitik

Schrammerstr. 3 80333 München dioezesanrat@erzbistum-muenchen.de www.dioezesanrat-muenchen.de

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.

80335 München Tel.: 089 5 51 69 0 Fax: 089 5 50 42 03 info@caritasmuenchen.de

Hirtenstraße 2 - 4

Schulreferat der Erzdiözese München und Freising

Schrammerstraße 3 80333 München Tel.: 089 21 37 13 68 Fax: 089-21 37 17 90

Schulreferat@ordinariat-muenchen.de www.erzbistum-muenchen.de/schulreferat

Erzdiözese München und Freising Seelsorgereferat II: Bildung und Beratung

Rochusstraße 5 80333 München Tel.: 089 21 37 12 37

MPfeffer@ordinariat-muenchen.de

Impressum

Herausgeber:

Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising Sachausschuss Familien- und Bildungspolitik Schrammerstr. 3/VI. Stock 80333 München Tel. 089 21 37 14 61 www.dioezesanrat-muenchen.de dioezesanrat@erzbistum-muenchen.de

Collagen: 11gen unter Verwendung von Fotos aus Bildersammlung Lebensbilder 1 und 2, Hrsg.: Kirchlich Pädagogische Hochschule der Diözese Graz Seckau Gestaltung und Satz: 11gen intermedia design

Weitere Informationen und die Broschüre zum Download sind zu finden unter: www.erzbistum-muenchen.de/kinderrechte





Sachausschuss Familien- und Bildungspolitik

Schrammerstraße 3 · 80333 München dioezesanrat@erzbistum-muenchen.de www.dioezesanrat-muenchen.de